

INFORMATIONSBLATT

für externe Lehrbeauftragte

Sehr geehrte:r Lehrbeauftragte:r,

herzlich willkommen an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein. Wir freuen uns, dass Sie Ihre persönliche und fachliche Expertise als Lehrbeauftragte:r künftig bei uns einbringen. Die KPH Edith Stein ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMBWF und damit an Bundesvorgaben gebunden. Nachstehend möchten wir Sie über Grundsätzliches zu Ihrem Einsatz sowie zu den Abrechnungsformalitäten und Abläufen informieren.

An dieser Stelle bedanken wir uns bereits jetzt für Ihr Engagement und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Abgeltung – gesetzliche Grundlage

Durch eine Lehrbeauftragung wird weder ein Dienstverhältnis zum Bund (§ 1 Abs. 2 Lehrbeauftragtengesetz 1987 idgF), noch eine Sozialversicherung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes begründet.

Für die Versteuerung der Einkünfte ist jede:r Vortragende:r selbst verantwortlich. Die steuerliche Erfassung und der Abzug werden für alle Bundesbediensteten im Zuge der Bezahlung automatisch vorgenommen, für alle Personen, die kein Dienstverhältnis zum Bund haben, ergeht am Jahresende automatisch eine Meldung an das zuständige Finanzamt. Es wird darauf hingewiesen, dass der/die Vortragende selbst für die Vergütung der Einkommenssteuer und für die Abgaben der Sozialversicherungsbeiträge zu sorgen hat, sofern die Einkommensgrenze überschritten wird.

Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten

Die Abgeltung erfolgt mittels Honorarnote. Überprüfen Sie nach Abhaltung der Lehrveranstaltung die von uns bereitgestellte Honorarnote vollständig und geben uns ggfls. nachvollziehbar etwaige Änderungen

bekannt. Senden Sie die unterfertigte Honorarnote unverzüglich an das zuständige Institut zurück, um die Auszahlung zu beschleunigen.

Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Lehrveranstaltung der KPH zur Abrechnung vorliegen, andernfalls verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Reisekosten. Die entsprechenden Belege sind der Honorarnote beizulegen (Übernachungskosten, Zugtickets etc.).

Ihre Abrechnungsunterlagen durchlaufen mehrere Stationen unserer Organisation, ehe sie in einem standardisierten Verfahren einmal monatlich an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt werden. Das bedeutet, dass Ihr Honorar (inkl. allfälliger Reisekosten) im Durchschnitt drei Monate nach Einlangen der vollständigen Abrechnungsunterlagen angewiesen wird.

Die Abrechnung von Lehrbeauftragten aus dem Ausland erfolgt quartalsweise durch das BMBWF (Weitere Hinweise dazu: siehe Punkt „Vortragende aus dem Ausland“).

Bei österreichischen Bundesbediensteten erfolgt die Auszahlung durch die jeweilige Dienstbehörde des Bundes mit dem Gehalt. Dies scheint auf dem regulären Bezugsnachweis als eigene Buchungszeile auf.

Bei Änderungen von Angaben oder Daten wenden Sie sich bitte umgehend an Ihr zuständiges Institut oder an das Rektorat (info@kph-es.at).

Reisegebühren

Grundsätzlich wird das günstigste öffentliche Verkehrsmittel bei Vorlage des Belegs (d.h. 2. Klasse ÖBB Ticket) als Reisekosten erstattet. Kann kein Beleg erbracht werden, wird ein festgelegter Satz, der sog. Beförderungszuschuss (max. € 69,30 - pro Wegstrecke), abgegolten. Bei Vorliegen eines Klimatickets wird ebenso ein vom BMBWF festgelegter Beförderungszuschuss abgerechnet. Dazu ist eine Kopie des Klimatickets beizulegen. Die Reisebewegung ist entsprechend auf der Honorarnote einzutragen. Die Belege sind der Honorarnote beizulegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann folgende Vereinbarung im Vorfeld getroffen werden:

- Im Vorfeld vom Institut zu genehmigen: Übernachtungskosten bis zu einem maximalen Betrag von € 153,00 pro Nacht. (Die Hotelrechnung muss auf Ihren Namen ausgestellt sein.)

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt mit der Auszahlung des Honorars.

Vortragende aus dem Ausland

Bei Lehrbeauftragten aus dem Ausland (wenn Sie nicht österreichische:r Staatsbürger:in sind bzw. wenn Ihr Hauptwohnsitz als Österreicher:in nicht in Österreich liegt) ist folgendes für die Abrechnung zu berücksichtigen:

- Mit der Abrechnung ist ein vom Lehrbeauftragten unterfertigtes Formular zur DBA-Quellensteuerentlastung vorzulegen - Eigenerklärung mittels ZS-QU1 <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/ZS-QU1.pdf>. Eine Bestätigung durch das Finanzamt ist nicht notwendig.
- Ohne diese Erklärung ist die KPH Edith Stein verpflichtet, 20% vom Bruttobetrag (inkl. Reisekosten) in Abzug zu bringen. Die österr. Abzugssteuer gem. § 99 EstG kann dann im Nachhinein von der/dem ausländischen Lehrbeauftragten beim Finanzamt zurückgefordert werden.

Auszahlung: Das BMBWF hat für die Bearbeitung der Honorarnoten von ausländischen Lehrbeauftragten eine quartalsweise Abrechnung vorgesehen.

Bei Fragen sind Ihnen die Mitarbeiter:innen des zuständigen Instituts bzw. der Rektoratsdirektion gerne behilflich. Wir freuen uns auf Ihren Einsatz!

Ihr Team der KPH Edith Stein